

SO_GERICHTE SGSTA.2018.8 vom 8. Januar 2018

SO Obergericht, 2018-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2018.8

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2018.8 du 8 janvier 2018

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2018.8 del 8 gennaio 2018

Regeste

Einkommen, Dividende, Liquidation, Auslandzahlungen, § 26 Abs. 1 lit. b StG, Art. 20 Abs. 1 lit. c und Art. 20 Abs. 1bis DBG. Strenge Beweiserfordernisse bei internationalen Geschäften. In casu kein Nachweis für Zahlungen ins Ausland zulasten einer konkursiten Gesellschaft bzw. für die geschäftsmässige Begründetheit der Zahlungen.

Erwägungen

E. 1

des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG; § 4 der Vollzugsverordnung zum DBG, BGS 613.31). Auf die Rechtsmittel ist somit einzutreten. 2.1 Nach § 26 Abs. 1 lit. b StG steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art. Sie sind im Umfang von 60 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen (vgl. Art. 20 Abs. 1 lit. c und Abs. 1 bis DBG). Liquidationsüberschüsse sind geldwerte Leistungen, die eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft den Inhabern von Beteiligungsrechten bei der Liquidation erbringt und die den einbezahlten Nennwert der Beteiligung sowie die Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, die nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, übersteigen (§ 11 Abs. 3 der VV StG, BGS 614.12). 2.2 In beweisrechtlicher Hinsicht haben Lehre und Bundesgericht (BGer) festgehalten, dass der Veranlagungsbehörde insbesondere der Nachweis dafür obliegt, dass die Gesellschaft eine Leistung erbracht hat und dieser keine oder keine angemessene Gegenleistung gegenüberstand. Hat die Behörde ein solches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung dargetan, so ist es Sache des Steuerpflichtigen, die damit begründete Vermutung zu entkräften. Gelingt ihm das nicht, trägt er die Folgen der Beweislosigkeit (BGer vom 31.7.2013, 2C_797/2012 E. 2.2.1). Der Steuerpflichtige hat insbesondere die Geschäftsbücher ordentlich zu führen, die unterzeichnete Jahresrechnung einzureichen und Auskunft zu erteilen über sämtliche Tatsachen, die für die Steuerpflicht oder die Steuerbemessung von Bedeutung sein können, namentlich auf Verlangen Belege, Bescheinigungen und Urkunden beizubringen (vgl. KSG vom 24.11.2014, SGSTA.2013.97; BST.2013.89, E. 3; publ. in StE 2015 B 24.4 Nr. 81; bestätigt mit BGer vom 10.9.2015, 2C_2015, 2C_79/2015, publ. in StE 2015 B 24.4 Nr. 82). 2.3 Nach herrschender Rechtsprechung sind besonders strenge Beweiserfordernisse zu beachten, wenn es um internationale Geschäfts- und Rechtsbeziehungen geht, weil sich die Verhältnisse des ausländischen Partners in der Regel der Kontrolle durch die inländischen Steuerbehörden entziehen. Bei Auslandzahlungen ist somit nicht nur der Empfänger zu nennen, sondern es sind auf Aufforderung hin die gesamten Umstände darzulegen, die im konkreten Fall zu deren Ausrichtung geführt haben. Es sind die Verträge der jeweiligen

Grundgeschäfte vorzuweisen sowie allfällige schriftliche Provisionsvereinbarungen, ferner die lückenlos dokumentierte Korrespondenz mit den Zahlungsempfängern und den allenfalls involvierten Banken. Die geschäftsmässige Begründetheit muss auch in einem solchen Fall derart nachgewiesen werden, dass sich die Steuerbehörde vergewissern kann, dass geschäftliche Gründe und nicht die engen persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen für die geldwerte Leistung ausschlaggebend waren (KSG vom 24.11.2014, a.a.O., E. 3 mit Hinw.). 3.1 Im vorliegenden Fall war der Rekurrent Geschäftsführer der D GmbH. Im Jahr 2015 wies der betreffende Kontokorrent nach hohen Bezügen einen Saldo von rund CHF 660'726 zulasten der Gesellschaft aus. Davon wurde der Betrag von CHF 640'726 aufgerechnet. Der Rekurrent hat geltend gemacht, die Bezüge seien Zahlungen an die GmbH gewesen. Im Einspracheverfahren wurden indessen keine entsprechenden Unterlagen eingereicht. Im vorliegenden Verfahren wurden diverse Bankauszüge der D vorgelegt. Gemäss den Angaben des Rekurrenten seien dies Investitionen der GmbH ins Ausland gewesen. Per ... Oktober 2015 wurde der Konkurs über die GmbH eröffnet. Der Rekurrent gründete darauf die C GmbH. 3.2 Nach dem oben Gesagten (vgl. E. 2.2) sind die Rekurrenten beweispflichtig für die geltend gemachten Zahlungen bzw. Investitionen der GmbH ins Ausland. Solche Auslandszahlungen sind schwierig zu überprüfen; daher sind die Anforderungen an den Beweis berechtigterweise relativ hoch (vgl. oben, E. 2.3). Die Rekurrenten haben indessen lediglich Bankauszüge eingereicht. Darin ist ersichtlich, dass Bezüge auf Banken im Ausland bezahlt wurden. Der Hintergrund dieser Zahlungen bleibt aber gänzlich schleierhaft. Unklar ist denn, ob es Leistungen aus dem Ausland gab oder ob hier Darlehen bezahlt wurden. Verträge liegen keine vor. Weiter war die finanzielle Situation der GmbH aufgrund der Unterlagen prekär, weshalb in der Folge auch der Konkurs eröffnet wurde (Schreiben Konkursamt vom ... 2017). Umso erstaunlicher ist es, dass hier nach den Angaben des Rekurrenten derart hohe Beträge ins Ausland bezahlt wurden, ohne dass mittels Unterlagen die Hintergründe aufgezeigt werden können. Es kann denn davon ausgegangen werden, dass die geltend gemachten Investitionen nicht im Kontokorrent des Rekurrenten verbucht wurden. Auch das Konkursamt hat entsprechend Forderung gegenüber dem Rekurrenten erhoben (Schreiben Konkursamt vom ... 2017). Dieser manifestierte indessen keinen Willen, die Forderung aus der Kontokorrentschuld im Betrag von CHF 660'726.05 zurückzuzahlen. Das Konkursamt erachtete die Forderung denn als uneinbringlich. Zudem sei auf das Massgeblichkeitsprinzip hingewiesen, wonach die zivilrechtlichen Bilanz- und Bewertungsgrundsätze auch für das Steuerrecht verbindlich sind (KSGE 2014 Nr. 13 E. 2.2 mit Hinw.). Der Rekurrent hat im Ergebnis den genannten Betrag bezogen, ohne dass die Forderung zurückgeführt worden wäre. Hätte es sich tatsächlich um Aufwendungen für die Gesellschaft gehandelt, wären diese entsprechend zu verbuchen gewesen; dies war indessen offenbar nicht der Fall. Den Rekurrenten ist es daher nicht gelungen, die geschäftsmässige Begründetheit der umstrittenen Zahlungen nachzuweisen. Deshalb ist die streitige Aufrechnung nicht zu beanstanden. Rekurs und Beschwerde erweisen sich nach dem Ausgeführten als unbegründet und sind somit abzuweisen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang haben die Rekurrenten die Kosten zu tragen. Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 4'729 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 500; Zuschlag: CHF 4'229, Gewichtung zu 60 %, vgl. § 26 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.